

Einzureichen bei der Gemeinde, in der einer der Partner ansässig ist	Von der Gemeinde auszufüllen	VI 006 • Seite 1 von 4
	Empfangsdatum	Journalnummer
	Eheerklärung	

Anleitung

Das Ausfüllen der Erklärung

Zwecks Prüfung der Ehefähigkeit werden Sie gebeten, alle Fragen auf Seite 1, 2 und 3 der Eheerklärung zu beantworten und die auf Seite 4 angeführten Dokumente einzureichen/vorzulegen. Mangelhafte oder falsche Angaben können verhindern, dass die Prüfung durchgeführt wird.

Falls in den Angaben, die Sie der Gemeinde gemacht haben, vor der Trauung noch Änderungen eintreten, müssen Sie sich unverzüglich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

Einreichung

Die ausgefüllte Eheerklärung muss bei der Gemeinde eingereicht werden, in der einer der Partner ansässig ist, und zwar mitsamt den nötigen Anlagen und Bescheinigungen (siehe Seite 4 der Erklärung).

Falls keiner der beiden Partner in Dänemark ansässig ist, muss die Eheerklärung bei der Gemeinde eingereicht werden, in der sich einer der Partner aufhält. Für die Prüfung der Ehefähigkeit muss gleichzeitig eine Gebühr von 500,- DKK entrichtet werden.

Ausländer

Hat ein Ausländer kein dänisches Personenkennzeichen, wird das Geburtsdatum angegeben.

Prüfbescheinigung

Soll die Trauung von einer anderen Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Prüfung durchgeführt hat, händigt die Prüfbehörde (die Gemeinde) eine Bescheinigung der Ehefähigkeit aus.

Die Partner reichen die Prüfbescheinigung bei der Trauungsbehörde ein. Die Prüfbescheinigung darf höchstens 4 Monate vor der Trauung ausgestellt sein.

Namensführung nach der Trauung

Nach der Trauung behalten beide Partner ihren eigenen Nachnamen, vgl. § 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 193 vom 29.4.1981 über Personennamen. Einer der Partner kann jedoch eintragen lassen, dass er/sie nach der Trauung den Nachnamen des anderen Partners als Ehenamen annehmen will. Der andere Partner muss hierzu seine Einwilligung geben. Es ist jedoch nicht möglich, einen Nachnamen anzunehmen, den der andere Partner aufgrund einer früheren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben hat.

Angaben zum Ort der Trauung

Name • Kirche/Rathaus	Trauungsdatum

Falls ein Ehegatte den Nachnamen des anderen Ehegatten als Ehenamen angenommen hat, kann der betreffende Ehegatte seinen eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Ehenamen verwenden. Der Trauungsbehörde wird dies mitgeteilt.

Der **eigene Nachname** ist der Nachname, der der Person in Verbindung mit ihrer Geburt verliehen wurde oder den sie später auf anderer Grundlage als durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft erworben hat.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

– Wenn der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner tot ist

Falls Sie die Gütergemeinschaft fortsetzen, muss Nachlasssteuer gezahlt werden, wenn Sie eine neue Ehe eingehen, selbst wenn die übrigen Erben damit einverstanden sind, dass Sie die Gütergemeinschaft weiter fortsetzen. Sie sind verpflichtet, dem Nachlassgericht den steuerpflichtigen Betrag zu melden. Die Regeln hierfür sind durch § 8, Abs. 3 und § 10, Abs. 6 des Gesetzes über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen gegeben. Sie sollten vor der Trauung beim Nachlassgericht anfragen, um sich hinsichtlich der Steuer beraten zu lassen.

Weitere Beratung

Sie können bei der Gemeinde weitere Beratung hinsichtlich der Trauung und der Prüfung der Ehefähigkeit erhalten.

Die in dieser Eheerklärung genannten Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

Die Regeln für die Trauung und die Bedingungen hierfür sind im Gesetz über Eheschließung und Eheauflösung sowie in Verordnungen und Richtlinien über Eheschließungen enthalten.

Gesetz über personenbezogene Daten

Die Gemeinde kann nach § 12 des Ehegesetzes von anderer Seite Informationen einholen, um die erhaltenen Angaben zu kontrollieren.

Die Gemeinde registriert die erhaltenen Angaben und gibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen an andere öffentliche Stellen weiter.

Auf Ihren etwaigen Wunsch muss die Gemeinde Ihnen mitteilen, welche Angaben über Sie bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass falsche Angaben berichtigt werden.

Angaben der Frau

Identifikation

Jetziger Nachname		Eigener Nachname	
Vor- und Mittelnamen			Personenkennzeichen
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)			
Jetzige Anschrift			
Wohngemeinde		Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Anschrift nach der Trauung			
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger?		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		

Frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft (Lebenspartnerschaft)

Haben Sie eine frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen?		Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/eingetragene Partnerschaft aufgelöst?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/eingetragenen Partners				

Kinder

Haben Sie gemeinsame Kinder mit einer anderen Person als derjenigen, die Sie heiraten wollen (dies schließt auch volljährige und Adoptivkinder ein)?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Erwarten Sie ein Kind von einer anderen Person als derjenigen, die Sie heiraten wollen?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter Vormundschaft?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, die Sie heiraten wollen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem andern Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschägert, die Sie heiraten wollen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Nachname nach der Trauung

Wollen Sie für Ihre Namensführung nach der Trauung	den Nachnamen des Mannes als Ehenamen annehmen (sofern dieser Name nicht aufgrund einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben wurde)
<input type="checkbox"/> den jetzigen Nachnamen beibehalten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen wieder annehmen	<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Ehenamen (dem Adressierungsnamen verwenden)

Datum und Unterschrift (Denken Sie bitte an die Unterschriften auf Seite 3)

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Trauung vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. **Wird eine unrichtigen Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden.** Durch Ihre Unterschrift erklären Sie gleichzeitig, dass die Angaben des anderen Partners im Hinblick auf etwaige Kinder Ihnen bekannt sind **und mit Ihren Kenntnissen übereinstimmen**. Falls der andere Partner Ihren Nachnamen annimmt, geben Sie hierzu durch Ihre Unterschrift gleichzeitig Ihre Einwilligung. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Eheerklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.

Datum und Unterschrift • Die Frau	Datum und Unterschrift • Der Mann
-----------------------------------	-----------------------------------

Angaben des Mannes

Identifikation

Jetziger Nachname	Eigener Nachname	
Vor- und Mittelnamen		Personenkennzeichen
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Jetzige Anschrift		
Wohngemeinde	Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Anschrift nach der Trauung		
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit:

Frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft (Lebenspartnerschaft)

Haben Sie eine frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen?		Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/eingetragene Partnerschaft aufgelöst?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/eingetragenen Partners				

Kinder

Haben Sie gemeinsame Kinder mit einer anderen Person als derjenigen, die Sie heiraten wollen (dies schließt auch volljährige und Adoptivkinder ein)?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Erwarten Sie ein Kind von einer anderen Person als derjenigen, die Sie heiraten wollen?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter Vormundschaft?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, die Sie heiraten wollen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem andern Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschägert, die Sie heiraten wollen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Nachname nach der Trauung

Wollen Sie für Ihre Namensführung nach der Trauung	den Nachnamen der Frau als Ehenamen annehmen (sofern dieser Name nicht aufgrund einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben wurde)
<input type="checkbox"/> den jetzigen Nachnamen beibehalten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen wieder annehmen	<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Ehenamen (dem Adressierungsnamen verwenden)

Datum und Unterschrift (Denken Sie bitte an die Unterschriften auf Seite 2)

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Trauung vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. **Wird eine unrichtigen Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden.** Durch Ihre Unterschrift erklären Sie gleichzeitig, dass die Angaben des anderen Partners im Hinblick auf etwaige Kinder Ihnen bekannt sind **und mit Ihren Kenntnissen übereinstimmen**. Falls der andere Partner Ihren Nachnamen annimmt, geben Sie hierzu durch Ihre Unterschrift gleichzeitig Ihre Einwilligung. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Eheerklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.

Datum und Unterschrift • Die Frau	Datum und Unterschrift • Der Mann
-----------------------------------	-----------------------------------

Anlagen, die zusammen mit der Erklärung abzuliefern sind

Dokumentation des Namens und des Geburtsdatums

Die Namen der Partner werden durch Geburtsurkunde, Taufschein oder Abstammungsurkunde und etwaige Namensurkunde dokumentiert.

Für Personen, die in den nordschleswigschen Landesteilen geboren sind, wird der Geburtsschein vorgelegt, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Falls der Name vom Taufschein bzw. von der Geburts- oder Abstammungsurkunde abweicht oder nicht daraus hervorgeht, muss er auf andere Weise dokumentiert werden (z.B. durch eine Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde).

Ein Ausländer dokumentiert sein Geburtsdatum oder die richtige Schreibweise seines Namens, indem er z.B. seinen Reisepass vorlegt.

Rechtmäßiger Aufenthalt in Dänemark

Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines der nordischen Länder sind, müssen nachweisen, dass sie sich rechtmäßig in Dänemark aufhalten. Um Beratung hierfür kann bei der Gemeinde angefragt werden.

Personen, deren Ehe durch Scheidung in Dänemark beendet wurde

Die Scheidung muss durch die Bewilligung der Ehescheidung oder durch eine Urteilsausfertigung nachgewiesen werden. Die Urteilsausfertigung muss mit der Beglaubigung des Amtsgerichts, von dem das Urteil gefällt wurde, versehen sein, dass das Urteil nicht angefochten wurde (Berufungsvermerk). Bei Urteilen, die vor dem 1. Januar 1983 erlassen wurden, obliegt es dem übergeordneten Gericht, die Ausfertigung mit dem Berufungsvermerk zu versehen.

Statt des Berufungsvermerks kann ein Nachweis vorgelegt werden, dass der frühere Ehegatte auf die Berufung verzichtet hat oder dass die Berufung lediglich Bedingungen betreffen wird. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn aus dem Urteil hervorgeht, dass der frühere Ehegatte sich mit dem Antrag auf Aufhebung der Ehe durch Scheidung einverstanden erklärt hat, selbst wenn der Ehegatte mit den Bedingungen der Scheidung nicht einverstanden war.

Es muss auch dokumentiert werden, dass in der früheren Ehe keine Gütergemeinschaft bestanden hat oder dass eine etwaige Gütergemeinschaft einer neuen Eheschließung nicht im Wege steht. Dies kann durch eine Befreiung von der Auseinandersetzung erfolgen, die von der Prüfbehörde erteilt wird. Wird keine Befreiung von der Auseinandersetzung erteilt, erfolgt die Dokumentation durch Einreichen eines der folgenden Dokumente:

1. Urteil oder Bewilligung des Getrenntlebens oder der Ehescheidung, wodurch gezeigt wird, dass die Gütergemeinschaft geteilt ist.
2. Teilungsvertrag oder andere Vereinbarung, die zeigt, dass das Gemeinschaftsgut geteilt ist.
3. Bescheinigung des Auseinandersetzungsgerichts, dass die Gütergemeinschaft einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterzogen ist oder war.
4. Erklärung des früheren Ehegatten, dass dieser keine Forderungen aus der Teilung erhebt oder dass die außergerichtliche Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft abgeschlossen ist. Ein Formular hierfür können Sie bei der Prüfbehörde erhalten.
5. Der Nachweis, dass der frühere Ehegatte eine neue Ehe/eingetragene Partnerschaft in Dänemark geschlossen hat.
6. Ein ins Güterrechtsregister eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Ehe vollständig unter komplette Gütertrennung oder Vorbehaltsgut fielen. Statt des Ehevertrags kann ein Urteil oder eine Bewilligung des Getrenntlebens oder der Ehescheidung mit gleichem Inhalt verwendet werden.
7. Einwilligung des früheren Ehegatten, dass die Ehe geschlossen wird, obwohl die Teilung des Gemeinschaftsguts nicht vollzogen ist. Ein Formular können Sie bei der Prüfbehörde erhalten.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft durch Scheidung in Dänemark.

Personen, deren Ehe durch Todesfall in Dänemark beendet wurde

Ein Ehegatte, der eine neue Ehe schließen will, muss dokumentieren, dass in der früheren Ehe keine Gütergemeinschaft bestand oder dass eine etwaige Gütergemeinschaft kein Hindernis für die Schließung einer neuen Ehe darstellt. Dies kann durch Einreichen eines oder mehrerer der folgenden

Dokumente erfolgen:

1. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterzogen ist oder unterzogen wurde oder einem Nachlassverwalter zur Bearbeitung übergeben wurde.
2. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut zur außergerichtlichen Auseinandersetzung übergeben wurde, sowie Erklärungen vonseiten sämtlicher Erben, dass die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.
3. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass der/die Verstorbene nichts hinterlassen hat.
4. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass der Nachlass zur Nachlasszuweisung, zur Deckung von Bestattungskosten oder gemäß § 10, Abs. 2 des Nachlassgesetzes von 1874, mit dessen späteren Änderungen, zugewiesen wurde.
5. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut gemäß § 22 des Nachlassauseinandersetzungsgesetzes, vgl. § 7b, Abs. 2 des Erbschaftsgesetzes, oder gemäß § 62b, Abs. 2 des Nachlassgesetzes von 1874, mit dessen späteren Änderungen, dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wurde.
6. Erklärung sämtlicher Erben des Verstorbenen, dass sie auf die Auseinandersetzung verzichten. Dies gilt nur, wenn der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft fortsetzt. Es muss durch Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden, wer die Erben des Verstorbenen sind. Ein Formular hierfür erhalten Sie bei der Prüfbehörde.
7. Bescheinigung des Nachlassgerichts und ins Güterrechtsregister eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Ehe vollständig unter komplette Gütertrennung fielen.
8. Dokumentation der Ehetrennung, einschließlich der Auseinandersetzung, der Gütertrennung oder des Wegfalls der Teilungsansprüche, falls die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todesfalles getrennt lebten und der überlebende Ehegatte erklärt, dass das Zusammenleben nicht wiederaufgenommen worden war.
9. Die Einwilligung sämtlicher Erben, dass die Ehe geschlossen wird, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist. Es muss durch Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden, wer die Erben des Verstorbenen sind. Ein Formular hierfür erhalten Sie bei der Prüfbehörde.

Sie können die Prüfbehörde auch um Befreiung von der Auseinandersetzung ersuchen.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Scheidungsbelege aus anderen als den nordischen Ländern müssen vom Staatsamt (in Kopenhagen vom Oberpräsidium) beim Wohnsitz eines der Partner anerkannt werden. Falls keiner der Partner in Dänemark wohnt, wird die Angelegenheit von dem Staatsamt bearbeitet, das für den Bezirk der die Ehefähigkeit prüfenden Gemeinde zuständig ist. Des Weiteren muss bei der Prüfbehörde um Befreiung von der Auseinandersetzung ersucht werden.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung von

- ausländischen Scheidungen beim Staatsamt
- ausländischen Sterbeurkunden bei der Prüfbehörde können Sie sich beraten lassen.

Ersuchen Sie um Beratung hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden rechtzeitig an.

Personen unter 18 Jahren

Wer unter 18 Jahre alt ist, kann keine Ehe schließen, ohne dass Folgendes vorliegt:

- Genehmigung des Staatsamts (in Kopenhagen vom Oberpräsidium). Das Formular hierfür ist bei der Gemeinde oder beim Staatsamt erhältlich.
- Die schriftliche Einwilligung der Eltern, außer der Jugendliche hat schon früher eine Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen oder das Staatsamt hat ihm Befreiung erteilt.